Haushaltssatzung

der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 03.12.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird		
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.457.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.615.700 €
	ordentliches Ergebnis	*-157.800 €*
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	65.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	außerordentliches Ergebnis	*65.800 €*
	Gesamtergebnis	*-92.000 €*
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.234.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.228.800 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.935.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.943.200 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.007.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	222.500 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich Gesamtbeträge:		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		*5.177.600 €*
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		*5.394.500 €*
Finanzmittelbestand 2027		*-216.900 €*

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.007.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.143.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Kettenkamp, den

(Siegel) _____

(Bürgermeister)